

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes****Medizinische Maßnahmen****Medizinische Maßnahmen**

§ 302. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

§ 302. (1) Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation umfassen:

1. unverändert.

1. unverändert.

1a. Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation;

1a. Maßnahmen der ambulanten Rehabilitation **einschließlich der Telerehabilitation;**

1b. bis 3. unverändert.

1b. bis 3. unverändert.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

In den Fällen der Z 1 bis 3 sowie im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln können Reise- und Transportkosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten bzw. Angehörigen übernommen werden.

(2) bis (4) unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

**Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018**

§ 722. § 302 Abs. 1 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

